



Amt für Gemeinden

Merkblatt 1: Allgemeine Informationen zu Finanzausgleich, Jahresrechnung 2018 und Budget 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzausgleich	2
1.1	Neuerungen im Finanzausgleich 2019	2
1.2	Vom Kanton für den Finanzausgleich benötigte Daten	2
1.3	Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen	3
1.4	Budget 2019	3
1.5	Abgrenzungsbuchungen im Rechnungsjahr 2018	4
2	Jahresrechnung 2018	4
2.1	Verbuchung eines Ertragsüberschusses mit HRM1	4
2.2	Finanzbedarf der Schulgemeinden	4
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2.2	Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden	4
2.2.3	Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss	5
3	Budget 2019	5
3.1	Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)	5
3.2	Familienausgleichskasse	5
3.3	Kinder- und Ausbildungszulagen / ALV Höchstlohnsumme	5
3.4	Beitragssatz EO	6
3.5	Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile	6
3.6	E-Government / Registerharmonisierung	6
3.7	Pauschalbeitrag	6
3.8	Strassensanierungsprogramme	7
3.9	Änderungen im Kontenrahmen	7
4	Gemeindefinanzstatistik	8



1 Finanzausgleich

1.1 Neuerungen im Finanzausgleich 2019

Der Finanzausgleich erfährt ab 1. Januar 2019 folgende Anpassung:

- Partieller Steuerfussausgleich: Reduktion des Ausgleichssatzes von aktuell 30 Prozent auf 15 Prozent.

1.2 Vom Kanton für den Finanzausgleich benötigte Daten

Zur Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge im soziodemographischen Sonderlastenausgleich werden Daten aus den Jahresrechnungen aller Gemeinden benötigt. Das Amt für Gemeinden wird, koordiniert mit der jährlichen Erhebung des Grundsteuersatzes, der Grundsteuer und der Handänderungssteuer, bis Mitte Mai 2019 folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2018 einfordern:

- Nettoaufwand für die Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Art. 17c Abs. 2 Bst a des Finanzausgleichsgesetzes [sGS 813.1; abgekürzt FAG]). Die entsprechenden Aufwendungen müssen aus Anordnungen der jeweiligen Kinderschutzhilfe entstanden sein. **Nicht zu melden** sind die Aufwendungen für Aufenthalte in Heimen aller Art. Für die Aufenthalte in Heimen nach IVSE-A werden uns die Zahlen von der zuständigen kantonalen Stelle übermittelt.
- Nettoaufwand für die sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreuenden Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen (Art. 17c Abs. 1 Bst. A Ziff. 3. FAG).
- Nettoaufwand für die finanzielle Sozialhilfe ohne Aufwendungen für die Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern, für die sozialpädagogische Familienbegleitung und für arbeitsmarktliche Projekte (Art. 17d Abs. 1 Bst. a FAG). Die Kosten für «die vorläufig aufgenommenen Personen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz sind», «die anerkannten Flüchtlinge, die sich länger als 5 Jahre in der Schweiz aufhalten» und «die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, die länger als 7 Jahre in der Schweiz verweilen» sind unter der Funktion 584 (HRM1) und 572 (RMSG) zu erfassen.
- Nettoaufwand für arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser (Art. 17e Abs. 1 Bst. a Ziff. 4. FAG).
- Nettoaufwand für Elternschaftsbeiträge (Art. 17e Abs. 1 Bst. a Ziff. 2. FAG).
- Nettoaufwand Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (Alimentenbevorschussung) (Art. 17e Abs. 1 Bst. a Ziff. 3. FAG).

Die Erhebung erfolgt erneut direkt über ein Formular im Internet. Ein entsprechender Zugang wird den Gemeinden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass Aufwendungen nach a) bis f) nur in **EINER** Kategorie gemeldet werden.

Wir erinnern Sie an die Kontierung obiger Aufwendungen gemäss Ziffer 1.03 des Handbuchs Rechnungswesen für St.Galler Gemeinden (Kontierung HRM1 / RMSG):

- | | | | |
|--|------|---|------|
| – Mutterschaftsbeiträge | 5303 | / | 5452 |
| – Arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe | 5304 | / | 5591 |



– Alimentenbevorschussung	541	/	543
– Pflegekinder in Pflegefamilien	542	/	5453
– Sozialpädagogische Familienbegleitung	549	/	5454

Mit der richtigen Kontierung erleichtern Sie uns die verlässliche Bestimmung der Basisdaten für den Finanzausgleich.

1.3 Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen

Die Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge der 1. Stufe erfolgt wiederum in vier Raten jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember. Die Auszahlung der Beiträge aus dem partiellen Steuerfussausgleich (PSA) und aus dem Übergangsausgleich (2. und 3. Stufe) erfolgt in drei Raten jeweils Mitte Juni, September und Dezember.

Die Verfügung der definitiven Beiträge für das Jahr 2019 erfolgt für alle drei Stufen nach Abschluss des Rechnungsjahres 2019. Allfällige Rück- oder Nachzahlungen für das Jahr 2019 sind beim Abschluss der Jahresrechnung 2019 abzugrenzen. Nachzahlungen erfolgen im Sommer 2020.

1.4 Budget 2019

- Die vom Amt für Gemeinden berechneten **Ressourcen- und Sonderlastenausgleichsbeiträge 2019** sind in der Funktion 910.4440 bis 910.4448 und im RMSG in der Funktion 9301.4621x in den Budget 2019 einzusetzen.
- Gemeinden, die den **partiellen Steuerfussausgleich (PSA)** beantragen, haben den berechneten Beitrag (Excel-Berechnungstool) in die Funktion 911.4440 und im RMSG in der Funktion 9302.4621x einzusetzen.
- Gemeinden mit **PSA** können unter bisherigem Rechnungsmodell (HRM1) ausserordentliche Buchgewinne aus Liegenschaftsverkäufen oder anderem Finanzvermögen für budgetierte Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwenden. Will eine Gemeinde von diesem Vorteil profitieren, so hat sie diese Abschreibungen, welche nach Art. 16 Abs. 3 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53; abgekürzt FHGV) über die beschlossenen bzw. reglementierten Werte hinausgehen, in den Budget einzustellen. Am 9. Oktober 2009 hat das Departement des Innern ausführlich zur Verwendung von ausserordentlichen Buchgewinnen auf Finanzvermögen Stellung genommen. Wir bitten Sie, diese Richtlinien für die Umsetzung in der Praxis zu beachten.
- Die berechneten Beiträge aus dem **Übergangsausgleich** sind in der Funktion 912.4440 und im RMSG in der Funktion 9303.4621x zum Ausgleich des Budgets einzusetzen.



1.5 Abgrenzungsbuchungen im Rechnungsjahr 2018

Für die Berechnungen der Abgrenzungsbuchungen wurde Ihnen Finanzverantwortlichen vom Amt für Gemeinden ein Excel-Tool zur Verfügung gestellt. Die berechneten Beträge sind wie folgt zu verbuchen:

- Die neu berechneten provisorischen Beiträge des partiellen Steuerfussausgleichs 2018 sind aufgrund des Ist-Ergebnisses 2018 wie folgt abzugrenzen:
 - Guthaben gegenüber dem Kanton St.Gallen: HRM1 1014 / 911.4440
RMSG 1014 / 9302.4621x
 - Schuld gegenüber dem Kanton St.Gallen: HRM1 911.4440 / 2014
RMSG 9302.4621x / 2018
- Der Ausgleichsbeitrag für den **Übergangsausgleich** wird aufgrund der Jahresrechnung festgesetzt und ist wie folgt abzugrenzen:
 - Guthaben gegenüber dem Kanton St.Gallen: HRM1 1014 / 912.4440
RMSG 1014 / 9303.4621x
 - Schuld gegenüber dem Kanton St.Gallen: HRM1 912.4440 / 2014
RMSG 9303.4621x / 2018

2 Jahresrechnung 2018

2.1 Verbuchung eines Ertragsüberschusses mit HRM1

Ein allfälliger Ertragsüberschuss kann entweder nach Beschluss der Bürgerversammlung im neuen Rechnungsjahr (Variante 1) oder vor Beschluss der Bürgerversammlung im abgelaufenen Jahr (Variante 2) verbucht werden. Aus Gründen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der Vergleichbarkeit empfehlen wir Ihnen einen allfälligen Ertragsüberschuss nach der Variante 1 zu buchen. Die Verbuchung der Variante 1 und der Variante 2 kann detaillierter im Merkblatt 1 des Vorjahres: Allgemeine Informationen zu Finanzausgleich, Jahresrechnung 2017 und Budget 2018 eingesehen werden.

2.2 Finanzbedarf der Schulgemeinden

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist bei der politischen Gemeinde eine gebundene Ausgabe. Der Gemeinde- oder Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen zu lassen (Art. 120 und 121 GG).

2.2.2 Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden

NEU ab 1.1.2019: Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist zu 30 Prozent die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 70 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt (Art. 120b Abs. 2 GG).



2.2.3 Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss

Die Schulgemeinden können kein Eigenkapital bilden. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind im Finanzbedarf gegenüber der politischen Gemeinde zu berücksichtigen.

3 Budget 2019

3.1 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2019 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen, sGS 213.51) anzuwenden:

- Mit dem NeLo entfällt ab 1. Januar 2018 der Automatismus beim Stufenanstieg innerhalb der gleichen Lohnklasse generell. Dies wurde durch die Regierung mit dem III. Nachtrag zur PersV und der Einführung des Neuen Lohnsystems (NeLo) erlassen.
- Die Lohnentwicklung erfolgt mit dem NeLo ab dem 1. Januar 2019 in einem sogenannten Bandmodell. Der Kantonsrat hat für die individuellen Lohnmassnahmen einer Pauschale von 0,8 Prozent der Lohnsumme des Sockelpersonals zugestimmt. Dementsprechend kann dieser Betrag im Budget 2019 berücksichtigt werden. Allgemeine Lohnmassnahmen sind keine vorgesehen.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 PersG kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in den Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amts für Volksschule "Informationen Löhne 2019".

3.2 Familienausgleichskasse

Der FAK-Beitragssatz für Arbeitgeber wird wie im vergangenen Jahr auf 1,50 Prozent festgelegt.

3.3 Kinder- und Ausbildungszulagen / ALV Höchstlohnsumme

Ab einem jährlichen Einkommen von **Fr. 7'110.– (Fr. 592.50/Mt.)** erhalten Arbeitnehmende im Kanton St.Gallen eine Kinder- und Ausbildungszulage. Unter diesem Ansatz besteht kein Anspruch auf Zulagen. Beträgt das AHV-pflichtige Jahreseinkommen eines Auszubildenden mehr als **Fr. 28'440.– (Fr. 2'370.–/Mt.)**, besteht kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Die Ansätze der Kinderzulagen sind die gleichen wie im Vorjahr (Kinderzulagen Fr. 200.– / Ausbildungszulagen Fr. 250.–).



Die zu versichernde Höchstlohnsumme in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung beträgt ab 1. Januar 2016 Fr. 148'200.– pro Jahr. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung beläuft sich auf 2,2 Prozent. Für die Lohnsumme ab Fr. 148'200.– ist ein «Solidaritätsbeitrag» von 1 Prozent an die Arbeitslosenversicherung geschuldet. Die vorerwähnten Beiträge verstehen sich als Gesamtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag).

3.4 Beitragssatz EO

Der Beitragssatz für die Erwerbersatzordnung (EO) von 0,45 Prozent gilt befristet auf fünf Jahre, für die Jahre 2016 bis 2020, und ist in der EO-Verordnung verankert.

3.5 Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile

Bei der Schätzung des Steuerertrags aus Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Steueranteile verweisen wir auf die Informationen des Kantonalen Steueramtes. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechnungen auf kantonale Durchschnittswerte stützen und die gemeindespezifischen Veränderungen nicht berücksichtigt sind.

3.6 E-Government / Registerharmonisierung

Das [«Gesetz über E-Government»](#) wurde in der Septembersession 2018 des Kantonsrates verabschiedet und tritt per 2019 in Kraft. Darin wird in Art. 32 die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden geregelt. eGovernment St.Gallen digital. empfiehlt den von der VSGP kommunizierten Betrag pro Gemeinde im Budget 2019 einzusetzen.

3.7 Pauschalbeitrag

Der Kanton St.Gallen leistet den politischen Gemeinden Pauschalbeiträge für

- die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrassen;
- die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt aufgrund der Kilometerlängen der oben aufgeführten Strassen und weiterer Parameter. Aufgrund von Veränderungen im Kantonsstrassennetz können bei allen Gemeinden leichte Anpassungen beim Beitrag erfolgen.

Das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden empfehlen den Beitrag für das Jahr 2019 im Rahmen des Budgets 2018 zu budgetieren (HRM1: Konto 62.4610 / RMSG: Konto 615.4631). Es wird empfohlen den Beitrag gemäss Art. 87 c) Strassengesetz (sGS



732.1) für die Entsorgung des Meteorwassers separat in der Funktion Abwasserbeseitigung in den Budget 2019 aufzunehmen (HRM1: Konto 71.4610 / RMSG: Konto 720.4631).

3.8 Strassensanierungsprogramme

Die Strassensanierungsprogramme haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Das Amt für Gemeinden will bis zur Einführung des neuen Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden (RMSG) die Möglichkeit bieten, auf Basis genehmigter Strassensanierungsprogramme die Kreditgenehmigung und Verbuchung vorzunehmen (z.B. Bildung und Auflösung von Rückstellungen). Strassensanierungsprogramme werden spätestens mit der Einführung von RMSG nicht mehr durch den Kanton genehmigt. Sie sind mit der Einführung von RMSG zu saldieren oder entsprechend umzubuchen. Die vorhandenen Rückstellungen per 31.12.2018 müssen erfolgswirksam aufgelöst werden.

Das Amt für Gemeinden empfiehlt den Gemeinden, weiterhin Strassensanierungsprogramme zu erstellen. Mit einem fundierten Strassensanierungsprogramm steht dem Gemeinderat und den verantwortlichen Stellen ein wertvolles Planungsinstrument zur Verfügung. Damit können die Ergebnisse gezielt in die Finanz- und Investitionsplanung aufgenommen werden. Im Weiteren bietet das RMSG neue Finanzinstrumente, die allfällige Schwankungen ausgleichen können (z.B. Ausgleichsreserve). Bei fachlichen Fragen zu einem Strassensanierungsprogramm wenden sie sich an das kantonale Tiefbauamt, Strasseninspektorat Gemeindestrassen.

3.9 Änderungen im Kontenrahmen

Infolge Umstellung auf das neue Rechnungsmodell RMSG wird der Kontenrahmen HRM 1 nicht mehr aktualisiert. Der HRM1 Kontenrahmen ist in der Version Dezember 2017, gültig ab 1.1.2018 auf der Website www.gemeinden.sg.ch aber weiterhin abrufbar.

Die Änderungen des RMSG Kontenrahmens und des RMSG Handbuchs sind ab 1.1.2019 anzuwenden und können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.gemeinden.sg.ch/home/projekte/RM_SG.html

Die ergänzenden Weisungen zu den Vorgaben von RMSG des Amtes für Gemeinden werden gemäss Art. 124a GG auf der Website aufgeschaltet. Die Anpassungen sind **ab 1. Januar 2019** anzuwenden.

Bei Fragen oder Unklarheiten in der Umsetzung des Kontenrahmens stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Den für Ihr Gebiet zuständigen Revisor finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Pfad:
https://www.gemeinden.sg.ch/home/portrait_afge/organisation/gemeindeaufsicht1.html.
Zögern Sie nicht und rufen Sie uns an.



4 Gemeindefinanzstatistik

Es ist das erklärte Ziel des Amtes für Gemeinden, die Statistik für das Vorjahr zu einem frühen Zeitpunkt veröffentlichen zu können. Dazu sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir bitten Sie, uns unmittelbar nach der ordentlichen Bürgerversammlung zur Jahresrechnung des Vorjahres folgende Unterlagen unaufgefordert zuzusenden:

- 2 x gedruckte Jahresrechnung / Amtsbericht
- 2 x detaillierte Bestandesrechnung
- 2 x detaillierte Jahresrechnung nach funktionaler Gliederung (inklusive Kontoarten)
- 2 x detaillierte Investitionsrechnung
- 2 x Jahresrechnung nach Artengliederung auf der dritten Stufe
- 2 x Anhang zur Jahresrechnung (sofern nicht im Amtsbericht abgebildet)
- 1 x Protokoll der Bürgerversammlung (originalunterschrieben)

Ebenso hat sich die elektronische Datenübernahme von Gemeinden mit VRSG-FI bewährt. Wir werden Ihnen ergänzend zu den gedruckten Unterlagen im Laufe des Frühlings 2019 wiederum eine Anleitung zum Export der relevanten Daten zusenden, verbunden mit der Bitte um Übermittlung auch der elektronischen Jahresrechnung und der Bilanz.